



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)
Bundesanstalt für Wasserbau

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Gewässerkunde

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Innovation
Amt I - Hafen und Innovation

Hamburg Port Authority

Freien Hansestadt Bremen
Senatorin für Wirtschaft und Häfen

bremenports GmbH & Co. KG

Bundesrechnungshof

Ausschließlich per E-Mail

**Betreff: Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung
und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING)**

Bezug: Erlass WS 12/5257.14/13 vom 20.08.2018
Aktenzeichen: WS 12/5257.14/13
Datum: Bonn, 20.08.2020
Seite 1 von 2

Die Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING) wurden mit Bezugserlass im Geschäftsbereich der WSV für die Planung von Brückenbauwerken eingeführt. Sie sind zwischenzeitlich mit ARS 10/2020 vom 06.04.2020 fortgeschrieben worden und liegen in der Ausgabe Dezember 2019 vor.

Die RE-ING werden regelmäßig fortgeschrieben und von der Abteilung Straßenbau jeweils mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) bekannt gegeben.

Diese ARS werden künftig unmittelbar in die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen (VV TB-W) übernommen, soweit die Regelungen für den Geschäftsbereich der WSV für Brückenbauwerke gleichlautend angewendet werden können. Dementsprechend werden die entsprechenden Fortschreibungen nicht mehr mit Erlass im Einzelnen eingeführt.

Michael Behrendt
Leiter des Referates WS12
HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4220
FAX +49 (0)228 99-300-1459

Ref-WS12@bmvi.bund.de
www.bmvi.de





Seite 2 von 2

Über den Newsletter zum Technischen Regelwerk Wasserstraßen (TR-W) können Sie Informationen zur Fortschreibung der VV TB-W unmittelbar erhalten.

Der Bezugserlass WS 12/5257.14/13 vom 20.08.2018 wird daher hiermit hinsichtlich der Regelungen zur RE-ING geändert. Unveränderte Gültigkeit hat er hinsichtlich der Regelungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingenieurbauten (BEM-ING).

Ferner gelten folgende mit Bezugserlass bekanntgegebenen Ergänzungen zur RE-ING weiterhin und werden wegen des thematischen Bezuges hier der Vollständigkeit halber aufgeführt:

Der Abschnitt 2-1 Nr. 6 der RE-ING in Verbindung mit Abschnitt 2-4 Nr. 6 ist bei der Erteilung von Strom- und Schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen, bei Zustimmungen und Mitnutzungsvereinbarungen nach Telekommunikationsgesetz und beim Abschluss von entsprechenden Nutzungsverträgen zu beachten. Gasleitungen sind grundsätzlich außerhalb des Gefährdungsraums anzuordnen. Dabei sollte im Rahmen der Risikoabschätzung auch geprüft werden, ob bei möglichen Schiffstoßgefährdungen gegebenenfalls eine innenliegende Anordnung in Frage kommt. Die Verlegung von Gashochdruckleitungen ist nach Abschnitt 2-1 Nr. 6.2 Abs. 4 nicht zulässig.

Bei Kreuzungen von Bundeswasserstraßen mit Leitungen der Mineralölwirtschaft oder sonstigen Leitungen zum Transport von gefährlichen Gütern ist generell eine Querung mittels Düker oder Rohrbrücken vorzusehen.

Dieser Erlass wird in das Technische Regelwerk Wasserstraßen (TR-W), unter 1. „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen (VV TB-W)“, Teil A, Abschnitt 1.2.10.4 aufgenommen und im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag

Michael Behrendt